

## **Regeln zur Einstufung von HBCD-haltigen Abfällen bis 31.12.2017 ausgesetzt**

**Stand: 23.12.2016**

Mit der Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 27.12.2016 (BGBl. I, S. 3074), die ab dem 28.12.2016 gültig ist, sind die seit dem 01.10.2016 geltenden Einstufungsregeln für HBCD-haltige Abfälle **bis Ende 2017** ausgesetzt worden. Konkret bedeutet dies, dass diese Abfälle ab sofort nicht mehr – allerdings nur befristet bis Ende 2017 – als gefährliche Abfälle entsorgt werden müssen. Unverändert sind aber die Abfallbewirtschaftungsvorgaben der sog. POP-VO zu beachten, d. h. es ist für diese HBCD-haltigen Abfälle weiterhin nur eine beschränkte Auswahl von Entsorgungswegen zugelassen. Das ist im Regelfall die thermische Behandlung.

Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz hat – ebenso wie das Bundesumweltministerium – angekündigt, die betroffenen Verbände und die Unternehmen Anfang 2017 zu einem Gespräch einzuladen.

Ergänzend verweisen wir hierzu auf die Pressemitteilung des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz:

[www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen\\_im\\_fokus/entsorgung-von-daemmstoffen-mit-dem-flammschutzmittel-hbcd-149727.html](http://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen_im_fokus/entsorgung-von-daemmstoffen-mit-dem-flammschutzmittel-hbcd-149727.html)

Wir werden Sie weiterhin über die aktuellen Entwicklungen zu diesem Thema auf dem Laufenden halten.